

# Preisblatt der Stadtwerke Homburg GmbH für die Netznutzung bis zum virtuellen Handelspunkt ab 01.01.2023 nach § 20 Abs.1 S.2 EnWG

Stand 01/2023

## 1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Homburg und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handelspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

## 2. Netzentgelt

### 2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro/Jahr]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- GP<sub>i</sub>: Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub> : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 1:** Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	-	2,5432
2	1.001	4.000	4,50	2,0932
3	4.001	50.000	14,42	1,8452
4	50.001	300.000	58,92	1,7562
5	300.001	1.000.000	262,92	1,6882
6	1.000.001	1.500.000	802,92	1,6342

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden Arbeitsentgelt. Maßgebliche Monatsmenge ist der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 567,98.

zzgl. Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 14,42 und dem Produkt aus der Jahresmenge (30.000 kWh) und dem AP (1,8452 Ct/kWh) in Höhe von € 553,56.

## 2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet.

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \text{ [Euro/Jahr]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
- A<sub>i</sub>: Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
- AP<sub>i</sub>: spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Auch bei den leistungsgemessenen Ausspeisepunkten erfolgt die Zuordnung zu einer Preisstufe zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 2:** Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A €/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,4348
2	1.800.001	4.000.000	2.154,86	0,3151
3	4.000.001	7.000.000	4.487,00	0,2568
4	7.000.001	12.500.000	6.535,29	0,2275
5	12.500.001	15.000.000	7.411,35	0,2205
6	15.000.001	20.000.000	8.016,87	0,2165
7	20.000.001	30.000.000	8.545,84	0,2138
8	30.000.001	50.000.000	9.187,67	0,2117
9	50.000.001	100.000.000	9.714,22	0,2107
10	100.000.001	300.000.000	10.324,70	0,2100

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrages.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

### 2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = Li + LPi * P \text{ [Euro/Jahr]}$$

- P: maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i: Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- Li: Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LPi: spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt. Die Preisstufen sowie deren Sockelbeiträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

**Tabelle 3:** Sockelbeitrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Ausspeisepunkte

Leistungsbereich i	Jahreshöchstleistung Untergrenze kW	Jahreshöchstleistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L €/Jahr	Leistungspreis LP €/kW
1	0	1.000	0,00	16,6552
2	1.001	1.900	1.774,17	14,8650
3	1.901	3.000	3.897,11	13,7398
4	3.001	5.000	5.997,30	13,0350
5	5.001	5.800	8.427,51	12,5462
6	5.801	7.400	9.682,43	12,3275
7	7.401	10.500	13.538,58	11,8047
8	10.501	16.200	17.260,70	11,4490
9	16.201	29.300	22.575,00	11,1202
10	29.301	75.200	40.845,38	10,4962

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

#### Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 10.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 25 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 193.581,42, zzgl. Entgelte für Messdienstleistung, Messstellenbetrieb und Abrechnung je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Tab. 2 in Höhe von € 61.995,84 berechnet mit Sockel A von 8.545,84 € und dem Produkt aus Jahresmengen und AP (0,2138ct/kWh) in Höhe von 53.450,00 €.

Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Tab. 3 in Höhe von 131.585,58 € vorgegangen. Der Sockel L ergibt sich zu 13.538,58 € und mit dem spezifischen Leistungspreis von 11,8047 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu 118.047,00 €.

## 2.4 Entgelte für Messdienstleistung und Messstellenbetrieb

Messdienstleistung und Messstellenbetrieb werden getrennt verrechnet.

Das jährliche Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Das jährliche Entgelt für den Messvorgang (Messdienstleistung) richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes (i.d.R. lastganggemessene Zählpunkte (RLM) bzw. nicht leistungsgemessene Zählpunkte (SLP)). Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

**Tabelle 4:** Entgelte für Messstellenbetrieb

Messstellen- betrieb	Installierter Zähler					Zusatzausstattung	
	G2,5-G6	G10-G25	G40-G100	G160-G250	Größer G250	Mengen- umwerter (MEUW)	Fernaus- lesung / Modem
Kosten/Jahr	14,26 €	34,92 €	135,42 €	194,03 €	644,74 €	234,16 €	179,46 €

Das Entgelt für Messdienstleistung richtet sich nach Art und Häufigkeit der Ablesung. Preise für andere als in der Tabelle angegebene Ablesezeiträume erhalten sie auf Anfrage.

**Tabelle 5:** Entgelte für Messdienstleistung

Messdienst- leistung	jährliche Ablesung SLP	2 x tägliche Ablesung RLM	Stündliche Ablesung und Daten- bereitstellung RLM
Kosten/Jahr	3,01 €	601,20 €	1.352,71 €

Der jährliche Betrag für Messstellenbetrieb wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Die Entgelte für Messdienstleistung (ggf. zu 1/12) werden im Rahmen der jeweiligen Abrechnung berücksichtigt.

## 2.5 Sonderformen der Netznutzung gemäß § 20 GasNEV

Die nach § 20 Abs. 2 GasNEV gewährten Sonderentgelte zur Vermeidung eines Direktleitungsbaus werden auf unserer Homepage unter [www.stadtwerke-homburg.de](http://www.stadtwerke-homburg.de) veröffentlicht.

## 2.6 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Stadtwerke Homburg gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

## 2.7 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.5 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.